

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 10/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende möchten wir uns noch einmal mit einigen aktuellen Informationen an Sie wenden.

Auszahlungen 2022

Derzeit läuft die Verbuchung der **Direktzahlungen** durch die Bundeskasse in Trier. Die Auszahlungssumme beträgt im Werra-Meißner-Kreis in diesem Jahr 10.880.103,04 € (hessenweit 214.243.151,27 €) und soll ab dem 22.12.2022 auf den Konten der Antragsteller gutgeschrieben werden. Die Bescheide werden mit Datum vom 22.12.2022 versendet. Die Widerspruchsfrist endet am 27.01.2023.

Wie bereits im letzten Newsletter berichtet, erfolgt die Auszahlung der „Erstattung aus dem Krisenfonds“ erst im Jahr 2023 und soll voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche 2023 überwiesen werden.

Die Auszahlung der **Ausgleichszulage für Betriebe mit Flächen in benachteiligten Gebieten (AGZ)** erfolgt seit einigen Tagen. Die Auszahlungssumme für den Werra-Meißner-Kreis beträgt 1.285.785,39 € (hessenweit 18.095.112,49 €). Der Versand der Bescheide erfolgt mit Druckdatum 20.12.2022. Die Widerspruchsfrist endet am 23.01.2023.

Die Beihilfesätze bei der Ausgleichszulage je Ertragsmesszahl (EMZ) und in Abhängigkeit des betrieblichen Anteils der Hauptfutterfläche (HFF) setzen sich in diesem Jahr wie folgt zusammen:

EMZ	HFF < 50 %	HFF ≥ 50 %
≤ 30	78,78 €	130,49 €
> 30 bis ≤ 35	48,78 €	88,78 €
> 35 bis ≤ 38	32,93 €	51,71 €
> 38 bis ≤ 44	26,47 €	32,93 €

Phasing-Out-Gebiete	25,00 €
Außerhessische Flächen	25,00 €

ÖVF-Zwischenfrüchte müssen bis zum 15.02.2023 beibehalten werden

Betriebe, die im Gemeinsamen Antrag 2022 angegeben haben, die ÖVF-Verpflichtung für das Jahr 2022 durch den Anbau von Zwischenfrüchten mit Kulturpflanzenmischung erfüllen zu wollen, werden darauf hingewiesen, dass die Zwischenfrüchte bis zum 15.02.2023 beibehalten werden müssen. Ein vorheriges Schlegeln/Häckseln oder eine Beweidung mit Schafen/Ziegen ist bereits jetzt möglich. Ab dem 01.01.2023 darf auch eine Beweidung durch andere Tierarten erfolgen. Eine Bodenbearbeitung bzw. die Einsaat einer Folgekultur darf jedoch erst ab dem 16. Februar 2023 vorgenommen werden.

Dauergrünland – Abgrenzung der Beihilfefähigkeit

Immer wieder kommt es – nicht nur in Hessen - zu Problemen bei der Beurteilung, inwieweit extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland förderfähig ist oder nicht. Das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg hat aus diesem Grund eine Handreichung zur Abgrenzung der Beihilfefähigkeit von Dauergrünland erstellt und dieses mit zahlreichen Beispielen belegt. Sie erreichen dieses Dokument unter folgendem Link: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/publikationen/2020_08_Gruenlandfibel.pdf

Bescheide zur Beendigung bestehender HALM-Verpflichtungen

Sofern Sie in den Vorjahren an einer HALM-Verpflichtung teilgenommen haben, werden Sie voraussichtlich am **30.12.2022** entsprechende Bescheide zur Beendigung Ihrer „alten“ **HALM-Verpflichtung** erhalten. Diese „Auflösungsbescheide“ sind eine Formalität, Sie wurden bereits schriftlich darüber informiert, dass zum Ende dieses Jahres alle noch laufenden HALM-Verpflichtungen zu Gunsten der neuen Anträge aufgelöst werden.

Bescheide für neue HALM-Verpflichtungen erst Ende Januar 2023

Die Bescheide für die **neuen HALM2-Verpflichtungen**, die zum 01.01.2023 beginnen und bis zum 4. Oktober 2022 beantragt werden konnten, werden voraussichtlich **Ende Januar 2023** durch die WI-Bank versendet.

Mehrjährige HALM-Blühflächen

Uns erreichen derzeit zahlreiche Anfragen rund um das Thema „HALM- mehrjährige Blühflächen“. Insbesondere wird auch oft die Frage aufgeworfen, inwieweit bereits bestehende Blühflächen durch die neue HALM2-Verpflichtung neu angelegt werden müssen. Aus diesem Grund sind diesem Newsletter im Anhang weitere Informationen zu diesem Thema beigefügt.

Hinweis für Ortslandwirte

Terminvorankündigung: Die nächste Ortslandwirteversammlung soll am 28. Januar 2023 ab 09:30 Uhr im E-Werk in Eschwege stattfinden. Weitere Informationen folgen.

Organisationsveränderung in der Kreisverwaltung ab dem 01.01.2023

Zum 01.01.2023 werden in der Kreisverwaltung einige organisatorische Veränderungen wirksam.

Unter anderem trägt der bisherige Fachbereich 8 – Landwirtschaft, Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz“ ab dem 01.01.2023 den Namen „Fachbereich 8 - Ländlicher Raum“ und wird um den „Fachdienst 8.4 - Wasser- und Bodenschutz“ sowie um den „Fachdienst 8.5 – Demographie, Dorf- und Regionalentwicklung“ erweitert. Die bisherigen Fachdienste „8.1–Landwirtschaft, „8.2–Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen“ sowie „8.3–Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz“ bleiben unverändert bestehen. Auch räumlich wird es zunächst keine Veränderung geben. Der Fachbereich 8 war bisher dem Dezernat des Ersten Kreisbeigeordneten zugeordnet. Ab dem 01.01.2023 wird der neu gegliederte Fachbereich 8 – Ländlicher Raum in das Dezernat der Landrätin aufgenommen.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agrarantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest sowie viel Glück und Zuversicht für das neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen